

Kanton Aargau

Gemeinde Auenstein



Nutzungsplanung Kulturland

Richtlinien Naturschutz

Der Gemeinderat Auenstein beschliesst, gestützt auf § 56 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) die nachstehenden

Richtlinien über die Nutzung und den Unterhalt der Naturschutzzonen und -objekte in der Gemeinde Auenstein

kurz:

Richtlinien Naturschutz

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Diese Richtlinien bezwecken, die in der Bau- und Nutzungsordnung formulierten Schutzziele umzusetzen und die darin nur generell formulierten notwendigen Unterhaltsmassnahmen festzulegen, um die mit der Nutzungsplanung geschätzten Lebensräume von seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten und -gemeinschaften langfristig und ungeschmälert zu erhalten und wenn nötig zu verbessern.

§ 2

*Naturschutzzonen,
Verbot von Beeinträchtigungen*

¹In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten sind insbesondere das Anzünden von Feuern ausserhalb der dafür vorgesehenen Stellen, das Laufenlassen von Hunden ausserhalb des Jagdbetriebes sowie sportliche Aktivitäten abseits von Wegen.

Kennzeichnung

²Der Gemeinderat sorgt nach Bedarf für die erforderliche Kennzeichnung der Naturschutzzonen und -objekte.

§ 3

- Unterhalt und Pflege* ¹Naturschutzzone und -objekte sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Gemeinderat bzw. dem Kanton und den Grundeigentümern und Bewirtschaftern durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterhalten und gepflegt werden (Art. 18c Abs. 1 NHG).
- ²Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter haben Anspruch auf eine angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen (Art. 18c Abs. 2 NHG).
- ³Unterlässt ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, so muss er die vom Kanton bzw. der Gemeinde angeordnete Nutzung dulden (Art. 18c Abs. 3 NHG).

2 Ausführungsbestimmungen

§ 4

- Magerwiesen* Sofern keine Einzelvereinbarungen bestehen, sind die Magerwiesen jährlich einmal nach dem 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist abzufahren.

§ 5

- Extensive Weiden* Sofern keine Einzelvereinbarungen bestehen, können die extensiven Weiden ab April bis Mitte November als Weide genutzt werden. Zusätzliche Düngung und Zufütterung von Tieren ist nicht erlaubt. Einzelbüsche, Gebüschgruppen und Kleinstrukturen (vernässte Stellen, Altgras, Asthaufen, Steinmauern oder -haufen) sind zu erhalten. Es sollen keine Pflegeschnitte vorgenommen werden.

§ 6

- Alter Steinbruch Fahr* Unterhalt und Nutzung regelt ein vom Gemeinderat zu genehmigender Pflegeplan.

§ 7

Hecken

¹Die im Kulturlandplan bezeichneten Hecken sollen periodisch in einem Rhythmus von ca. 5-8 Jahren abschnittsweise ausgelichtet werden. Ausschlagkräftige Arten wie Hasel, Esche und Schwarzerle können auf den Stock gesetzt werden, doch darf höchstens ein Drittel des Bestandes auf einmal geschlagen werden. Andere Arten sind lediglich zurückzuschneiden. Landschaftlich markante, und biologisch wertvolle Einzelbäume dürfen nicht beseitigt werden. Standortfremde Arten sind zu entfernen.

²Pflanzungen für den Ersatz abgehender, geschätzter Hecken sind unter Aufsicht des Gemeinderates oder des von ihm beauftragten Organes vorzunehmen.

Waldränder

³Bei der Pflege und dem Unterhalt der Waldränder ist ein mindestens 5 m breiter Busch- und Krautsaum anzustreben.

§ 8

Geologische Aufschlüsse

Die geologischen Aufschlüsse sind durch periodisches Säubern vor dem Überwachsen freizuhalten.

§ 9

Hochstammobstbestände

¹Die Gemeinde leistet für Neu- und Ersatzpflanzungen von Hochstammobstbäumen einmalige Beiträge von Fr. 50.- (indexiert) pro Baum.

²Der Unterhalt und die Pflege können durch Einzelvereinbarungen geregelt werden.

§ 10

Kulturobjekte

¹Die Kulturobjekte sind angemessen zu unterhalten.

²Der Unterhalt und die Pflege können durch Einzelvereinbarungen geregelt werden.

3 Vollzugsbestimmungen

§ 11

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zu gestatten, wenn ausserordentliche Verhältnisse, insbesondere höhere Interessen dies rechtfertigen.

§ 12

Vollzug

¹Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt dem Gemeinderat, soweit er nicht Sache der Grundeigentümer ist. Er kann einzelne Aufgaben einer kommunalen Natur- und Landschaftsschutzkommission oder einer privaten Organisation übertragen.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement Beschwerde geführt werden.

³Zur Finanzierung des Vollzuges kann der Gemeinderat einen Natur- und Ortsbildschutzfond anlegen und mit jährlichen, im Budget festzulegenden Beiträgen speisen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

Auenstein, den 21. September 1999

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: